Abschrift der Textlichen Festsetzungen

– BP Nr. 41 Hornstraße –

T e x t

1. Zu diesem Text gehört eine zeichnerische Darstellung. Die Umgrenzung des Planbereichs geht aus dem zeichnerischen Teil hervor.

2. Der Bebauungsplan enthält Festsetzungen gemäß Bundesbaugesetz § 9 Abs. 1 Ziffer 1a, 1b, 1e, 1g, 3, 8, 11, 12, 15 und Abs. 2 in Verbindung mit § 4 der I. Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz vom 29.11.1960 (GV.NW. S. 433) in der Fassung der Dritten Verordnung zur Änderung der I. Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz vom 21.04.1970 (GV.NW. 1970 S. 299) und § 103 der Bauordnung Nordrhein-Westfalen vom 25.06.1962 (GV.NW. 1962 S. 373) in der Fassung vom 21.07.1970, sowie der Baunutzungsverordnung vom 26.06.1962 (BGBl. I S. 429) in der Fassung vom 26.11.1968.

3. In dem Bebauungsplangebiet werden Festsetzungen älteren Ortsrechts, die den Anweisungen des Bebauungsplanes entgegenstehen, aufgehoben.

4. Die Ausnutzung der jeweiligen Grundstücke wird begrenzt durch die im Plan angegebenen Flächen innerhalb der Baugrenzen und Baulinien, die angegebenen Grund- und Geschoßflächenzahlen und die angegebenen Geschoßzahlen. Bei Differenzen zwischen der jeweiligen Grundflächenzahl und der durch die Baugrenzen und Baulinien festgelegten überbaubaren Fläche gilt der geringere Wert.

5. Die Flächen der überdachten Kraftfahrzeug-Einstellplätze werden nicht auf die Geschoßflächenzahl angerechnet.

6. Soweit im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes nicht anders bestimmt, wird hierdurch festgesetzt:

6.1 Die im Bebauungsplan festgesetzten Dachneigungen sind zwingend..

6.2 Bauliche Nebenanalagen sind nur innerhalb der Baugrenzen zulässig. Hiervon sind ausgenommen: Einzel- und Doppelgaragen, Wasserbecken, Terrassenschutzwände, unterirdische Behälter, Einfriedigungen, Gartenlauben u. ä.

6.3 Aus Gründen der Verkehrssicherheit müssen Garagenöffnungen von Kleingaragen zum öffentlichen Verkehrsraum einen Mindestabstand von 5,00 m haben.

6.4 Garagen zweier benachbarter Grundstücke im Bauwich sollen in gleicher Dachform, gleicher Traufhöhe und gleicher Flucht aneinander gebaut werden.

6.5 Reklame jeder Art und Warenautomaten dürfen im reinen Wohngebiet nicht errichtet werden.

6.6 Die in den Plan eingetragenen Sichtdreiecke an den Straßeneinmündungen sind aus Gründen der Verkehrssicherheit von baulichen Anlagen, Zäunen und Bepflanzungen über 0,80 m Höhe freizuhalten.

7. Planverfahren - Bebauungsplan Nr. 41 – Hornstraße –

7.1 Der verbindliche Bauleitplan (Bebauungsplan Nr. 41 – Hornstraße –), ist gemäß § 2 (1) in Verbindung mit den §§ 8 und 9 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) durch Beschluss des Rates der Stadt Bergisch Gladbach vom 06.05.1971 aufgestellt worden.
Bergisch Gladbach, den 06. Mai 1971
gezeichnet Fröling, Der Bürgermeister

7.2 Der Bebauungsplan Nr. 41 – Hornstraße – hat gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in der Zeit vom 23.06.1971 bis 23.07.1971 öffentlich ausgelegen.
Bergisch Gladbach, den 23. Juli 1971
gezeichnet i.A. Klatt, Der Stadtdirektor

7.3 Der Bebauungsplan Nr. 41 – Hornstraße – ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.Juni 1960 (BGBl. I S. 341) vom Rat der Stadt Bergisch Gladbach am 16.12.1971 als Satzung beschlossen worden.
Bergisch Gladbach, den 16. Dezember 1971
gezeichnet Fröling, Der Bürgermeister

7.4 Der Bebauungsplan Nr. 41 – Hornstraße – ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom 07.07.1972 genehmigt worden.
Köln, den 07.07.1972
gezeichnet i.A. …, Der Regierungspräsident

7.5 Die Bekanntmachung der Genehmigung des Regierungspräsidenten sowie Ort und Zeit der Auslegung gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) ist am 27.07. und am 37.07.1972 erfolgt.
Bergisch Gladbach, den 01.08.1972
gezeichnet Fröling, Der Bürgermeister